

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

Dem Art. 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Änderungen im Bestand der Gemeinde bedürfen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in jeder der betroffenen Gemeinde.“